Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

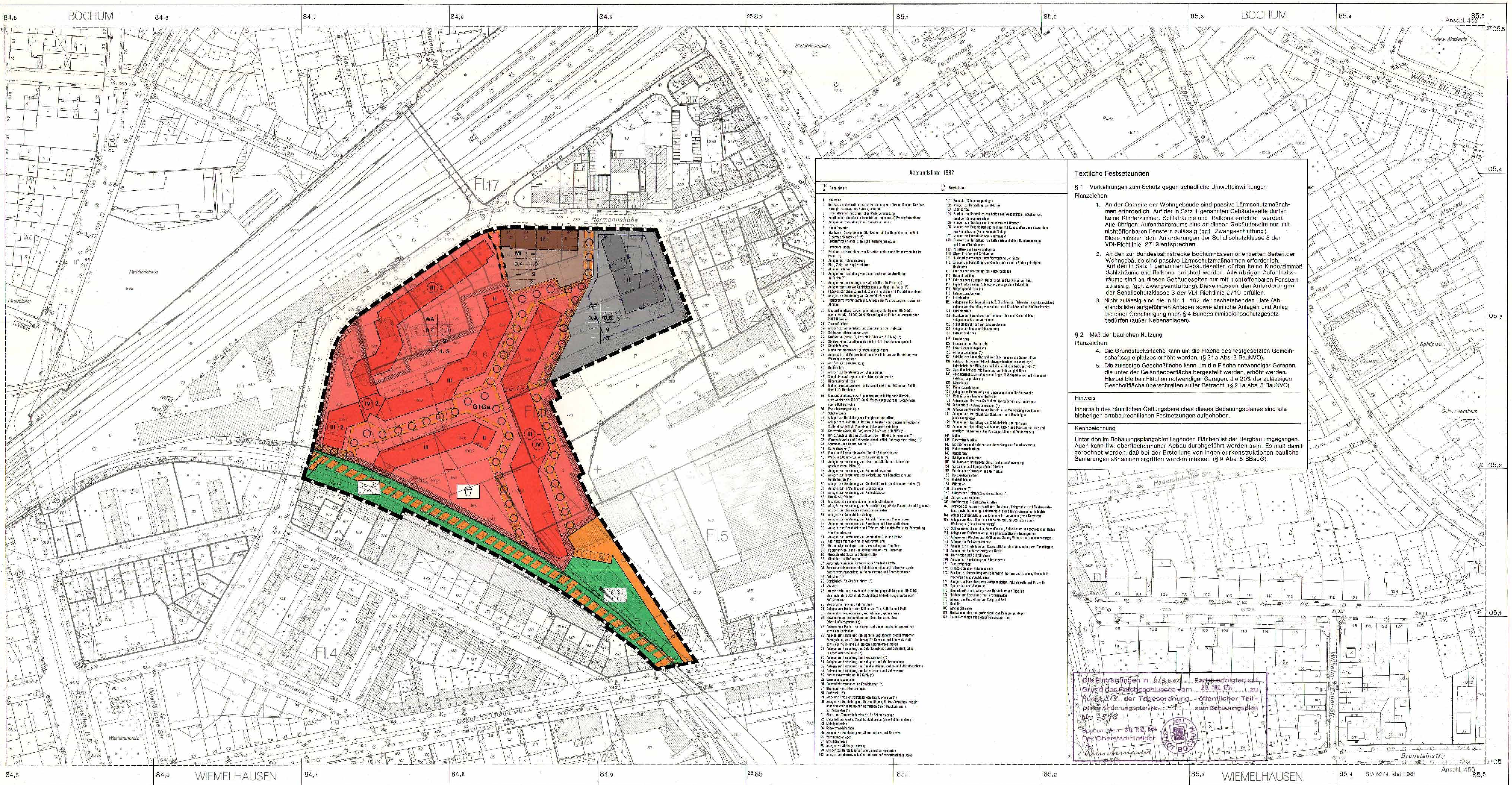

Abstandsliste 1982

Lfd. Nr.	Betriebsart
1	Kokereien
2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	Anlagen zur Herstellung von Viskose
6	Hochofenwerke
7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
9	Erzsinteranlagen
10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
11	Anlagen zur Kohlevergasung
12	Blei-, Zink- und Kupferschütten
13	Aluminiumhütten
14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, oder mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
21	Zementfabriken
22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
23	Schlackenaufbereitungsanlagen
24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2,7 t/h (ca. 210 MW) (*)
25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
26	Stahlgießereien
27	Metallumschmelzwerke (Umschmelzleistung)
28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
29	Anlagen zur Teerverwertung
30	Rußfabriken
31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
33	Rübenzuckerfabriken
34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, oder weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
36	Erzaufbereitungsanlagen
37	Schachterwerke
38	Anlagen zur Herstellung von Ferrophosphor und Mitteln
39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2,7 t/h (ca. 210 MW) (*)
41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
44	Kaltwalzwerke (*)
45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
49	Anlagen zur Herstellung und Verfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
51	Anlagen zur Herstellung von Bronzebelägen
52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
53	Drahtlackierfabriken
54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
58	Anlagen zur Herstellung von Kunststofffolien aus Pulverharzen
59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
64	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) mit Holzschliff
65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
66	Ölmühlen mit Raffination
67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennstätten und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
69	Autokinos (*)
70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
71	Deponien
72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, oder mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeleien und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen, -isolier- und -leichtbauplatten
83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
85	Gaserzeugungsanlagen
86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
87	Stranggieß- und Hämmeranlagen
88	Preßwerke (*)
89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
92	Metallhalbzeugwerke, Metallformgießereien (ohne Leichtmetalle) (*)
93	Metallgießereien
94	Schwermaschinenbau
95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96	Verzinkungsanlagen
97	Emaillieranlagen
98	Anlagen zur Aluminiumgewinnung
99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
103	Lackfabriken
104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (feine Kunststoffträger)
107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
114	Holzmehlfabriken
115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
116	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
117	Wellpappenfabriken (*)
118	Rotationsdruckereien
119	Lederfabriken
120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schuh- und Kesselanstrichen, Stoffdruckereien
121	Stärkefabriken
122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
125	Kaffeeröstfabriken
126	Hefefabriken
127	Brauereien und Brennereien
128	Getränkeabfüllanlagen (*)
129	Zeitungsspeditionen (*)
130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusunternehmen (*)
132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
134	Kläranlagen
135	Müllumladestationen
136	Anlagen zur Herstellung von Gipsurzugmassen für Bauzwecke
137	Maschinenfabriken und Härtereien
138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
139	Automatische Autowaschstraßen (*)
140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Paletten
144	Mühlen
145	Futtermittelfabriken
146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
147	Fleischwarenfabriken
148	Räuchereien
149	Geflügelschlachtereien
150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
153	Speiseeisfabriken
154	Großkühlhäuser
155	Mälzereien
156	Zimmereien (*)
157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
158	Anlagen zum Bauhöfe
159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
166	Anlagen der Farbwarenindustrie
167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
169	Tischlereien und Schreinereien
170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
171	Tapetenfabriken
172	Druckereien ohne Rotationsdruck
173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
175	Spinnereien und Webereien
176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
179	Bauhöfe
180	Autolackiereien
181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Textliche Festsetzungen

§ 1 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Planzeichen

1. An der Ostseite der Wohngebäude sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Auf der in Satz 1 genannten Gebäudeseite dürfen keine Kinderzimmer, Schlafräume und Balkone errichtet werden. Alle übrigen Aufenthaltsräume sind an dieser Gebäudeseite nur mit nichtöffenbaren Fenstern zulässig (ggf. Zwangsentlüftung). Diese müssen den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen.
2. An den zur Bundesbahnstrecke Bochum-Essen orientierten Seiten der Wohngebäude sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Auf den in Satz 1 genannten Gebäudeseiten dürfen keine Kinderzimmer, Schlafräume und Balkone errichtet werden. Alle übrigen Aufenthaltsräume sind an diesen Gebäudeseiten nur mit nichtöffenbaren Fenstern zulässig. (ggf. Zwangsentlüftung). Diese müssen den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 der VDI-Richtlinie 2719 erfüllen.
3. Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 182 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen und Anlag die einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen (außer Nebenanlagen).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Planzeichen

4. Die Grundstücksfläche kann um die Fläche des festgesetzten Gemeinschaftsspielplatzes erhöht werden. (§ 21a Abs. 2 BauNVO).
5. Die zulässige Geschoßfläche kann um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden. Hierbei bleiben Flächen notwendiger Garagen, die 20% der zulässigen Geschoßfläche überschreiten außer Betracht. (§ 21a Abs. 5 BauNVO).

Hinweis

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann tlw. oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 518

- Hermannshöhe -

für ein Gebiet zwischen den Straßen Hermannshöhe, der Universitätsstraße, der Oskar-Hoffmann-Straße und der Kronenstraße.

Grundrißplan Blatt Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan besteht ~~aus der Begründung und~~ aus einem Grundrißplan ~~(en) Blatt~~ und einem Änderungsplan Nr. 1
~~Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.~~
Bochum, den 23. AUG. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 23. AUG. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.V. / I.A.
Baudezernent — Leiter des Planungsamtes

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 8 und § 9 BBauG und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 BGBl. I, S. 833

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)
- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB — Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Farbvollton = überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)
- (0,7) GFZ = Geschoßflächenzahl
- [3,0] BMZ = Baumassenzahl
- 0,4 GRZ = Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- III - IV als Mindest- und Höchstgrenze
- (III) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG i. V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)
- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
- Verkehrsberuhigte Zone
- P — Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
- Elektrizität
- Umformerstation
- Wasser
- Wasserbehälter
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- PG — Private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)
- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- ~~Ein- und Ausfahrt für die Grundstücke Hermannshöhe Nr. 32 - 34 nicht zulässig. (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG)~~
- Mit Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der VEW zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Bochum AG zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- Spielplatz
- Ga — Garagen
- TGa — Tiefgaragen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- GTGa — Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Baulandgruppe
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) BBauG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1. 2. usw. siehe Festsetzung durch Text
- X Die in blauer Farbe gekreuzten Eintragungen gelten nicht.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- (L) Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen
- Kanaltrasse der Stadt Bochum mit Schutzstreifen

Örtliche Bauvorschriften (§ 103 BauONW)
- 38° Dachneigung — SD Satteldach
- First- oder Gebäuderichtung — FD Flachdach

Bemerkung:
Die in den Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen v. 1. Juli 1981

Bestandsangaben
- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- II Geschoßzahl
- Firstrichtung

Sonstige Darstellungen
- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudegrundrisse

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform Dachneigung	Festsetzung durch Text

Übersicht Maßstab 1:15000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 22. August 1983
Der Oberstadtdirektor
Verm.- und Katasteramt
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 24. MRZ. 1977 / 30. JUNI 1983 (Tagesordnungspunkt Nr. I/2 / I/19) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 25. AUG. 1978 / 22. AUG. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 23. MAI 1984
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Zeit vom 30. SEP. 1981 bis 30. OKT. 1981 durchgeführt worden.
Am 13. OKT. 1981 fand eine Bürgerversammlung statt.
Bochum, den 23. MAI 1984
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 30. JUNI 1983 (Tagesordnungspunkt Nr. I/15) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 23. MAI 1984
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am 22. AUG. 1983 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 1. SEP. 1983 bis 3. OKT. 1983 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 4. OKT. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 29. MRZ. 1984 (Tagesordnungspunkt Nr. I/19) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister
Ratsmitglieder — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - ~~teilweise - unter Auflagen~~ - gemäß § 11 BBauG, mit Verfügung vom 28. 6. 84 Aktz. 35.2.1-2.4 genehmigt worden.
Arnsberg, den 28. 6. 84
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 11. 09. 1984 unter Hinweis auf seine Auslegung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 11. 09. 84 in Kraft getreten.
Bochum, den 12. 09. 84
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Abkürzungen:

BBauG	- Bundesbaugesetz
StBauFG	- Städtebauförderungsgesetz
BauNVO	- Baunutzungsverordnung
BauONW	- Bauordnung von Nordrhein-Westfalen
BImSchG	- Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	- Bundes-Immissionsschutzverordnung
BGBl	- Bundesgesetzblatt
GVBlNW	- Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGVNW	- Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Inhalt nach § 9 BBauG 1979

Rechtsgrundlagen
Nach §§ 1, 2, 8 f des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37, S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I, S. 429) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I, S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I, S. 833), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. S. 433) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 1. 1973, i. V. mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970, S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122/SGV. NW 232), der §§ 4, 9 und 10 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. 7. 1971 (BGBl. I, S. 1125) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37, S. 949); Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721 und 1193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. 03. 1982 (BGBl. I S. 281); Die vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, ber. S. 727) geändert durch § 14 der 12. BImSchV vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772); Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. 3. 1980; sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW 2023).

Original